

# **BVGer E-6420/2014 vom 18. November 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-11-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6420\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6420_2014)

FR: TAF E-6420/2014 du 18 novembre 2014

IT: TAF E-6420/2014 del 18 novembre 2014

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 52 VwVG und Art. 108 Abs. 1 AsylG) ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht und die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.2**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 3**

Gemäss der Übergangsbestimmung zur Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (in Kraft getreten am 29. September 2012) gelten für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die Artikel 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG in der bisherigen Fassung.

### **E. 4.1**

Ein Asylgesuch kann gemäss Art. 19 Abs. 1 aAsylG im Ausland bei einer Schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art. 20 Abs. 1 aAsylG).

### **E. 4.2**

Gemäss Art. 20 Abs. 2 aAsylG bewilligt das Bundesamt Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Nach Absatz 3 der Bestimmung kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) Schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die

glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

#### **E. 4.3**

Beim Entscheid für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (BVGE 2011/10 E. 3.3).

#### **E. 4.4**

Einer Person, die sich im Ausland befindet, kann das Asyl verweigert werden, wenn es ihr zugemutet werden kann, sich in einem anderen Staat um Aufnahme zu bemühen (Art. 52 Abs. 2 aAsylG).

#### **E. 5.1**

Die Vorinstanz stellt in der angefochtenen Verfügung fest, es sei nicht auszuschliessen, dass die Beschwerdeführenden im Zeitpunkt der Ausreise aus Eritrea aufgrund ihrer religiösen Zugehörigkeit zu den Zeugen Jehovas ernstzunehmende Schwierigkeiten mit den heimatlichen Behörden gehabt hätten. Allerdings sei festzustellen, dass sie in ihren Ausführungen sehr vage und ungenau geblieben seien.

#### **E. 5.2**

Es sei zu prüfen, ob einer allfälligen Asylgewährung durch die Schweiz Art. 52 Abs. 2 aAsylG entgegenstehe. Einer Person könne das Asyl verweigert werden, wenn es ihr zugemutet werden könne, sich in einem anderen Staat um Aufnahme zu bemühen. Alle Beschwerdeführenden seien im Sudan vom UNHCR als Flüchtlinge registriert worden. Gegen einen weiteren Verbleib im Sudan würden sie geltend machen, es sei offiziell nicht erlaubt zu erarbeiten und sie würden aufgrund ihrer ethnischen Herkunft sowie ihrer Religionszugehörigkeit diskriminiert. Nach Berichten des UNHCR würden sich zahlreiche eritreische Flüchtlinge und Asylsuchende im Sudan aufhalten. Vor diesem Hintergrund sei nicht zu verkennen, dass die Lage vor Ort schwierig sei. Indes würden keine Hinweise vorliegen, wonach ein weiterer Verbleib im Sudan unzumutbar oder unmöglich wäre. Flüchtlinge, welche im Sudan vom UNHCR registriert und einem Flüchtlingslager zugeteilt worden seien, hätten sich dort aufzuhalten und bekämen die nötige Versorgung. Sie würden nicht über ein freies Aufenthaltsrecht im ganzen Land verfügen. Es sei jedem von ihnen zuzumuten, beim UNHCR um Schutz zu ersuchen, sollte die Situation kritisch werden. Für eritreische Flüchtlinge sei das Leben in Khartum nicht einfach. Der Beschwerdeführer 2 halte sich mit einem Unterbruch von einem Jahr seit 2004 in Karthum auf und habe verschiedenen Arbeitsstellen inne gehabt. Auch die Beschwerdeführerin 2 habe in Karthum gearbeitet. Von diesem Einkommen würde die Familie leben. Sodann ergebe sich aus den Akten, dass zwei Söhne beziehungsweise Brüder in T.\_\_\_\_\_ und U.\_\_\_\_\_ leben würden, mithin von ihnen finanzielle Unterstützung erwartet werden dürfe. Mehrere Verwandte wie Cousinsen und Nichten würden im Sudan leben, was auf ein dortiges Beziehungsnetz hinweise. Die Hürden für eine zumutbare Existenz sei daher im vorliegenden Fall nicht unüberwindbar, auch wenn sich die Beschwerdeführenden mit einer schwierigen sozialen und ökonomischen Lebenslage konfrontiert sähen. Im Übrigen lebe im

Sudan, insbesondere in Khartum, eine grosse eritreische Diaspora, die für in Not geratene Landsleute bereitstehe und weitgehend Unterstützung biete. Was die geltend gemachten Übergriffe der sudanesischen Polizei auf den Beschwerdeführer 2 und die Beschwerdeführerin 2 anbelange, so könnten diese mangels hinreichender Intensität nicht als Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG qualifiziert werden. Die weiteren geltend gemachten Schwierigkeiten würden die allgemeinen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen im Sudan betreffen und seien nicht asylrelevant. Betreffend die Beziehungsnähe zur Schweiz sei festzustellen, dass hier eine Nichte lebe. Damit würden die Beschwerdeführenden zwar über einen Anknüpfungspunkt verfügen, was jedoch noch keine enge Bindung mit der Schweiz bedeute. Insgesamt benötigten die Beschwerdeführenden den subsidiären Schutz der Schweiz nicht. Es sei ihnen zuzumuten, im Sudan zu verbleiben.

### **E. 5.3**

Wie die Vorinstanz anerkennt auch das Gericht, dass die Beschwerdeführenden einerseits in Eritrea schwerwiegende Probleme hatten, andererseits die Lage für eritreische Flüchtlinge im Sudan nicht einfach ist. Indes legen die Beschwerdeführenden in der Rechtsmitteleingabe mit dem Hinweis, dass sie keinen Kontakt zu ihrem Sohn beziehungsweise Bruder V. \_\_\_\_\_ mehr hätten, dass ihr Sohn und Bruder W. \_\_\_\_\_ in U. \_\_\_\_\_ Vater geworden sei, dass der Sohn und Bruder B. \_\_\_\_\_ von seiner Ehefrau verlassen wurde, dass die Beschwerdeführerin 2 zwischenzeitlich geheiratet habe und darauf warte, ihrem Ehemann folgen zu können, dass ihnen die Verwandten im Sudan nicht helfen könnten und dem Hinweis, sie hätten alles erzählt sowie die notwendigen Dokumente zu den Akten geben, nicht dar, inwiefern ihnen persönlich ein weiterer Aufenthalt in Karthum nicht zumutbar und möglich sein soll. Dieser Schluss wird dadurch bestätigt, dass die Beschwerdeführenden zwischenzeitlich seit rund vier Jahren im Sudan leben, und, abgesehen von einer anerkannt schwierigen Lebenssituation, keine Benachteiligungen seitens der sudanesischen Behörden im Sinne des Asylgesetzes anführen. Seit rund einem Jahr leben die Beschwerdeführenden ausserhalb des ihnen zugewiesenen Flüchtlingslagers in Khartum und haben offenbar mit dem Einkommen ihres Sohnes beziehungsweise Bruders B. \_\_\_\_\_ und demjenigen der Beschwerdeführerin 2 ein, wenn auch sehr bescheidenes, Auskommen gefunden. Zudem war es dem Beschwerdeführer 1 gemäss dem eingereichten ärztlichen Schreiben betreffend die angeführte X. \_\_\_\_\_ möglich, sich in fachärztlicher Behandlung zu begeben. Auch wenn sich seinerzeit das Leben im Flüchtlingslager als nicht einfach herausgestellt hat, so können sich die Beschwerdeführenden als vom UNHCR registrierte Flüchtlinge jederzeit wieder an die Organisation wenden und deren Schutz in Anspruch nehmen. Bei Bedarf wird ihnen zumindest die notwendige Grundversorgung, mithin auch die entsprechende medizinische Betreuung gewährt. Schliesslich äussern sich die Beschwerdeführenden in der Rechtsmitteleingabe zur vorinstanzlichen Feststellung, sie hätten keinen Bezug zur Schweiz, nicht. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verweisen werden.

### **E. 5.4**

Den Beschwerdeführenden ist demnach, entgegen ihrer Ansicht, ein weiterer Verbleib im Sudan zumutbar und sie sind auf den Schutz der Schweiz nicht angewiesen. Die Vorinstanz hat somit zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und die Asylgesuche aus dem Ausland abgelehnt.

**E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

**E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten von Fr. 600.- grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.